

Antrag

der Abg. Veronika Netzhammer u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Schweizer Taxiverbot

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie die Rechtmäßigkeit der Regelung bewertet, dass deutsche Taxis ab Anfang 2011 nicht mehr gewerbsmäßig Fahrgäste am Züricher Flughafen abholen dürfen;
2. welche Rolle das bilaterale Abkommen hinsichtlich der Waren- und Personenbeförderung mit der Europäischen Union spielt;
3. wie das schutzwürdige Interesse deutscher Taxiunternehmen im Rahmen der bilateralen Abkommen gegenüber der Schweiz eingefordert werden kann;
4. wie sie die Entwicklung – auch bezüglich des Niveaus grenzüberschreitender Wirtschaftsbeziehungen – bewertet, das formal noch geltende Verbot aus den fünfziger Jahren zu reaktivieren;
5. welche Einspruchsmöglichkeiten generell bestehen, zumal gerade Schweizer Transportunternehmen durch das EU-Abkommen ähnliche Marktzutrittsbedingungen zu Firmen im EU-Raum erhalten;
6. welche Möglichkeiten sie hat, in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

18. 06. 2010

Netzhammer, Dr. Löffler, Pfisterer, Schwehr, Teufel CDU

Eingegangen: 25. 06. 2010 / Ausgegeben: 27. 07. 2010

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Begründung

Die Ankündigung der Schweiz, deutschen Taxiunternehmen die Personenbeförderung vom Flughafen Zürich-Kloten nach Deutschland zu untersagen, stößt bei deutschen Taxifahrern am Bodensee auf Unverständnis. Trotz der bilateralen Verträge mit der EU, würden – laut Schweiz – andere Abkommen aus den fünfziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts gelten. Darin wird die Personenbeförderung generell ausgeschlossen und ist nur ausnahmsweise in einem Streifen von fünf Kilometern dies- und jenseits der Grenze erlaubt. Es ist politisch und rechtlich fragwürdig, ein solches Verbot durchzusetzen, zumal es bisher – auf beiden Seiten der Grenze – über ein halbes Jahrhundert nicht mehr praktiziert worden ist und auch dem Geist der bilateralen Verträge widerspricht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Juli 2010 Nr. 7–3878–CH/3 nimmt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie die Rechtmäßigkeit der Regelung bewertet, dass deutsche Taxis ab Anfang 2011 nicht mehr gewerbsmäßig Fahrgäste am Züricher Flughafen abholen dürfen;

Die bilaterale Vereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz über die Durchführung des gewerblichen Straßenpersonen- und -güterverkehrs vom 17. Dezember 1953 regelt in § 3 in genereller Form, dass eine Beförderung mit Taxen und Mietwagen zwar gestattet ist, eine Aufnahme von neuen Fahrgästen im anderen Vertragsstaat jedoch zu unterbleiben hat. Das Verbot der Aufnahme von neuen Fahrgästen im anderen Vertragsstaat gilt nicht für Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb einer Zone von 10 km beiderseits der Grenze haben, wenn Fahrten auf Bestellung und nur in einem Bereich von nicht mehr als 5 km diesseits und jenseits der Grenze durchgeführt und die Fahrgäste nicht im anderen Vertragsstaat abgesetzt werden.

Dies bedeutet, dass deutsche Taxen und Mietwagen zwar Fahrgäste in die Schweiz, z. B. zum Züricher Flughafen, befördern, jedoch für die Rückfahrt keine neuen Fahrgäste aufnehmen dürfen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn ein Fahrgast, der von einem deutschen Taxi zum Flughafen Zürich-Kloten gebracht worden ist, nach Rückkehr von der Flugreise von einem deutschen Taxi auf Bestellung wieder am Flughafen abgeholt werden möchte.

Diese bilaterale Vereinbarung ist nach wie vor in Kraft, auch wenn sie in den letzten Jahrzehnten nicht angewandt worden ist. Für eine Beendigung der Rechte und Pflichten ist in § 18 eine jährliche Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines Jahres vorgesehen. Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Vertragspartei bis zum 30. September des Jahres kündigt.

2. welche Rolle das bilaterale Abkommen hinsichtlich der Waren- und Personenbeförderung mit der Europäischen Union spielt;

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 enthält nur Regelungen über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen und keine Regelungen für den Taxen- und Mietwagenverkehr. Der grenzüberschreitende Taxen- und Mietwagenverkehr wird bisher auch nicht im EU-Sekundär-Recht geregelt.

Auch das 1972 zwischen der EU und der Schweiz geschlossene Freihandelsabkommen ist für den in der Anfrage angesprochenen Sachverhalt nicht relevant. Auf der Grundlage dieses Abkommens können in der von der Schweiz mit der EU begründeten Freihandelszone Industriewaren mit Ursprung in einem der Vertragsstaaten frei gehandelt werden. Außerdem sind für Industrieprodukte und zum Teil für verarbeitete landwirtschaftliche Produkte mengenmäßige Beschränkungen des Handels sowie Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie Zölle oder Kontingente untersagt.

3. wie das schutzwürdige Interesse deutscher Taxiunternehmen im Rahmen der bilateralen Abkommen gegenüber der Schweiz eingefordert werden kann;

5. welche Einspruchsmöglichkeiten generell bestehen, zumal gerade Schweizer Transportunternehmen durch das EU-Abkommen ähnliche Marktzutrittsbedingungen zu Firmen im EU-Raum erhalten;

6. welche Möglichkeiten sie hat, in dieser Angelegenheit tätig zu werden;

Zwischen der EU und der Schweiz besteht keine allgemeine Dienstleistungsfreiheit. Es sind lediglich spezifische Marktzugangserleichterungen in „sektoriellen“ bilateralen Vereinbarungen der EU mit der Schweiz festgelegt wie z. B. das 1999 geschlossene Abkommen der EU, ihrer Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit. Der gewerbliche, grenzüberschreitende Taxiverkehr fällt nicht unter das im Jahr 1999 von der EU mit der Schweiz abgeschlossene bilaterale Abkommen „über den Güter- und Personenverkehr“.

Eine einseitige Kündigung der Vereinbarung von 1953 würde die Rechtslage der Taxi- und Mietwagenunternehmen nicht verbessern, denn wenn diese Vereinbarung wegfällt, gibt es keine Rechtsgrundlage für die Beförderung von Fahrgästen durch deutsche Taxen und Mietwagen in die Schweiz. Dann dürften deutsche Taxen und Mietwagen auch außerhalb der 5-km-Zone diesseits und jenseits der Grenze keine Fahrgäste in die Schweiz befördern.

Vor dem Hintergrund, dass das Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße eine weitgehende Liberalisierung des grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehrs zwischen der Schweiz und den EU-Staaten enthält, durch das Schweizer Transportunternehmen gleiche Marktzutrittsbedingungen zum EU-Raum erhalten und daher von diesem Abkommen partizipieren, hält die Landesregierung derartige restriktive Verbote für den Taxen- und Mietwagenverkehr zwischen Schweiz und Deutschland für nicht mehr zeitgemäß.

Ansatzpunkte für eine angemessene Regelung für den Taxen- und Mietwagenverkehr bietet das bilaterale Abkommen zwischen Deutschland und Österreich aus dem Jahr 1990. Danach dürfen Taxen und Mietwagen Fahrgäste in oder durch den anderen Staat befördern, sofern z. B. die Fahrgäste von demselben Unternehmen in den Nachbarstaat gebracht worden sind. Diese Regelung mit Österreich würde der seit Jahrzehnten stillschweigend geduldeten Praxis am Flughafen Zürich-Kloten entsprechen.

Die Landesregierung ist daher in Gesprächen und in einem Schreiben an Herrn Bundesverkehrsminister Dr. Ramsauer dafür eingetreten, unverzüglich Gespräche mit der Schweizer Seite über eine Revision des Abkommens aus dem Jahr 1953 zu führen, um eine angemessene und zeitgemessene Regelung für den Taxen- und Mietwagenverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland zu finden. Ziel ist es, zeitnah zu einer Lösung zu kommen, die den berechtigten Interessen der deutschen Taxifahrer und den Interessen der Unternehmen und Institutionen am Bodensee angemessen Rechnung trägt.

Weiter hat das Wirtschaftsministerium diese Thematik in der Kommission Wirtschaft der Internationalen Bodenseekonferenz am 29. Juni 2010 in Konstanz angesprochen und in enger Abstimmung mit Vorarlberg einen Beschluss herbeigeführt, in dem die Fortführung der bisherigen Praxis empfohlen wird. Der Vorsitzende der Kommission wurde aufgefordert, diese Haltung gegenüber dem schweizerischen Bund, dem Kanton Zürich und der Stadt Kloten zu vertreten.

Zwischen Baden-Württemberg und der Volkswirtschaftsdirektion Zürich bestehen sehr gute politische Kontakte. In der gemeinsamen Zusammenarbeit hat sich vor allem das jährliche Unternehmerforum Baden-Württemberg-Zürich etabliert. Das Wirtschaftsministerium wird daher den Kanton Zürich als einer der wichtigsten Anteilseigner des Flughafens Zürich zudem darauf drängen, dass der Kanton seinen Einfluss geltend macht, damit zumindest der durch den Flughafen Zürich für den 31. August 2010 angekündigte Entzug der Parkbewilligungen wieder ausgesetzt wird.

4. wie sie die Entwicklung – auch bezüglich des Niveaus grenzüberschreitender Wirtschaftsbeziehungen – bewertet, das formal noch geltende Verbot aus den fünfziger Jahren zu reaktivieren.

Durch verschiedene bilaterale Verträge wie, z. B. das Freihandelsabkommen sowie das 1999 abgeschlossene und am 8. Februar 2009 per Volksentscheid in der Schweiz als unbefristet fortgeltend bestätigte Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EU, hat der grenzüberschreitende Handel und Dienstleistungsverkehr wesentliche Impulse erfahren. Die Schweiz ist einer der wichtigsten Handelspartner und Investoren Baden-Württembergs. Im Jahr 2009 wurden Waren im Wert von 9,8 Milliarden Euro aus Baden-Württemberg in die Schweiz exportiert. Damit liegt die Schweiz nach Frankreich und den Vereinigten Staaten an dritter Stelle der Ausfuhrstatistik. Bei den Importen liegt die Schweiz sogar an zweiter Stelle der Handelsstatistik. 2009 wurden von Baden-Württemberg Waren im Wert von 8,9 Milliarden Euro aus der Schweiz importiert.

Der Bestand an Schweizer Investitionen in Baden-Württemberg betrug im Jahr 2008 17,9 Milliarden Euro. Damit ist die Schweiz nach den Niederlanden zweitwichtigster Investor.

Viele grenznahe Betriebe in Deutschland nutzen den Flughafen Zürich für Geschäftsreisen. Einige Unternehmen haben den Hin- und Rücktransfer flugreisender Mitarbeiter zu allen erreichbaren regionalen Flughäfen zentral durch ein Taxiunternehmen organisiert, um Kosten zu sparen. Sollte die Abholung dieser Mitarbeiter durch das beauftragte deutsche Taxiunternehmen am Flughafen Zürich künftig nicht mehr möglich sein, würden nach Darstellung eines Unternehmens Mehrkosten bis zu 50.000 Euro entstehen.

Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtung Baden-Württembergs mit der Schweiz erscheint das Abholverbot für Taxiunternehmen aus Deutschland und Österreich am Flughafen Zürich Kloten als ein Erschweris des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs, das überdies der von der Schweizer Seite herausgestellten Bedeutung des Flughafens Zürich als internationales Drehkreuz nicht gerecht wird.

Gönner

Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr